

Läßt sich ein präziserer Datierungsansatz innerhalb dieses Zeitraums der Jahre 768–814 begründen? Wie steht es um die Themen Kanoniker-Inquisition, Kloster-Examination und Volksrechte in den Kapitularien Karls d. Gr.?

Eine Gegenüberstellung der Kanones als Richtschnur für die Lebensführung der Kanoniker und der (Benedikt-)Regel als Norm für die Mönche, wie sie der Autor des Brieffragmentes vornimmt, setzt (de facto oder intendiert) das Ende der Mischregeln voraus; Semmler hat diesen Differenzierungsprozeß im Detail nachgezeichnet⁴⁷. Auch dies führt wiederum zu einem Zeitansatz der Responsa frühestens in die Zeit Karls d. Gr. In Karls Kapitulariengesetzgebung tritt das Programm einer Unterscheidung zwischen den *veri monachi* und den *veri canonici*⁴⁸ erstmals in der *Admonitio generalis* (789) auf, hier allerdings noch mit der Stoßrichtung, das Mönchtum klar abzugrenzen gegen Kleriker, *qui se fingunt habitu vel nomine monachos esse*⁴⁹. Als *canonica vita* wird denn auch das Leben all derjenigen definiert, *qui ad clericatum accedunt*; für sie sind die *episcopi* zuständig, während *abbates* Mönchsklöster leiten⁵⁰. Wenn hier von *canonica vita* die Rede ist, so geht es also noch nicht um Kanonikergemeinschaften im späteren Wortsinne, um eine spezielle Lebensform innerhalb des Weltklerus, sondern um den Weltklerus in seiner Gesamtheit. In den Folgejahren wird in Karls Kapitulariengesetzgebung dann zwar immer wieder den Mönchen die Benediktregel als verpflichtende Norm eingeschärft; von ‚kanonischen‘ Lebensformen ist zunächst aber keine Rede mehr⁵¹. Noch im Sprachgebrauch

canonicorum (816) in Gestalt der cc. 39–93 bereits aufgenommen (MGH Conc. 2 [wie Anm. 44] S. 360–370), und ausdrückliches Ziel der Institutio im Sinne Ludwigs war es ja, daß die Aachener Versammlung von 816 *ut, quia canonicorum vita sparsim in sacris canonibus et in sanctorum patrum dictis erat indita, propter simplices quosque minusque capaces aliquam ex eisdem sacris canonibus et sanctorum patrum dictis institutionis formam pari voto parique consensu exciperent*. (Praefatio S. 312, Z. 27–30).

47) Josef SEMMLER, Mönche und Kanoniker im Frankenreich Pippins III. und Karls des Großen, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift, hg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68. Studien zur Germania Sacra 14, 1980) S. 78–111, insbes. S. 95–99.

48) MGH Capit. 1 (wie Anm. 22) Nr. 22 c. 77, S. 60.

49) MGH Capit. 1 (wie Anm. 22) Nr. 22 c. 77, S. 60.

50) MGH Capit. 1 (wie Anm. 22) Nr. 22 c. 73, S. 60, Z. 15–17.

51) Nicht einmal die Frankfurter Synode des Jahres 794, die eine ganze Reihe von Bestimmungen zum Mönchswesen erlassen hat, nennt in ihren Kanones an irgendeiner Stelle Kanoniker (MGH Conc. 2 [wie Anm. 44] S. 165–171). Lediglich bei den Äbtissinnen von Frauenklöstern ist in c. 47 von einem Leben *canonice aut regulariter* die Rede (S. 171).